

Mitteilung des Senats vom 2. Juni 2026**Toxikologisch-forensische Labordienstleistungen im Kinderschutz:
Sind Qualität und gerichtliche Verwertbarkeit sichergestellt?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/790 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fälle von Kinderschutzverfahren, in denen labordiagnostische Untersuchungen zur Abklärung notwendig waren, gab es in den Jahren 2023, 2024, 2025 (jeweils jährlich) und bislang im Jahr 2026?

Eine gesonderte statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgte in den vergangenen Jahren nicht durchgängig einheitlich, da im Rahmen von Kinderschutzverfahren zwischen Fällen, Untersuchungsaufträgen, einzelnen Probenentnahmen sowie Verlaufskontrollen unterschieden werden muss. Eine einzelne Fallkonstellation kann mehrere Untersuchungen über einen längeren Zeitraum umfassen.

Die seit vielen Jahren etablierten Haaranalysen des Jugendamtes Bremen waren von der Schließung des forensisch-toxikologischen Labors am Klinikum Bremen-Mitte nicht betroffen und wurden ohne Unterbrechung fortgeführt. Die Haaranalysen werden weiterhin durch das forensisch akkreditierte Labor der Charité in Berlin durchgeführt. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich daher ausschließlich auf Urin-, Blut- und teilweise Windelproben im Rahmen der Übergangs- und Folgestruktur.

Im Rahmen der Übergangslösung erfolgten Eingangsmanagement und Probenentnahme zunächst weiterhin über die verbliebenen Strukturen der Gesundheit Nord. Die Untersuchung und Auswertung der Proben erfolgte bereits durch das Medizinische Labor Bremen (MLHB). Eine strukturierte statistische Erfassung und quartalsweise Berichterstattung wurden in dieser Form erstmals im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Labor sowie der vertraglichen

Vereinbarungen aufgebaut. Die ab 2025 erhobenen Daten dienen daher insbesondere einer Annäherung an das tatsächliche Untersuchungsaufkommen. Die statistische Erfassung umfasst vereinzelt auch Proben, die im Zusammenhang mit der damaligen Übergangsstruktur zunächst beim MLHB erfasst wurden, dort jedoch nicht untersucht worden sind. Hierzu zählen drei Haarproben im Jahr 2025, die vereinbarungsgemäß an die Charité zur Analyse weitergeleitet wurden.

Zeitraum	Personen	Aufträge	Proben gesamt	Urin	Blut	Windel
Jahr 2025	189	753	787	700	55	29
1. Quartal 2026	66	230	198	180	16	2

Unter Windelprobe werden im Rahmen der Kinderschutzdiagnostik aus Windeln gewonnene Urinproben bei Säuglingen und Kleinkindern verstanden, bei denen eine reguläre Urinabgabe nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Die Zahlen verdeutlichen zugleich, dass auch nach Schließung des forensisch-toxikologischen Labors weiterhin in erheblichem Umfang labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen des Kinderschutzes durchgeführt wurden. Für das Jahr 2025 entfielen zudem 673 der dokumentierten Aufträge auf wiederholte Verlaufskontrollen.

2. Wie lange und in welchem Umfang wurde nach Bekanntwerden der geplanten Schließung noch mit dem Labor am Klinikum Bremen-Mitte zusammengearbeitet und welche genauen Übergangsregelungen bestanden bis zum 28. Februar 2026?

Nach Bekanntwerden der geplanten Schließung des forensisch-toxikologischen Labors am Klinikum Bremen-Mitte wurde eine Übergangsstruktur aufgebaut, um eine unterbrechungsfreie Fortführung der labordiagnostischen Leistungen im Kinderschutz sicherzustellen.

Im Rahmen dieser Übergangslösung erfolgten Eingangsmanagement und der überwiegende Teil der Probenentnahmen zunächst weiterhin über die verbliebenen Strukturen der Gesundheit Nord. Die Untersuchung, Auswertung und fachliche Befundung sämtlicher Urin-, Blut- und Windelproben erfolgten bereits durch das Medizinische Labor Bremen (MLHB). Parallel wurden bereits bis zu fünf Probenentnahmen pro Woche unmittelbar durch das MLHB durchgeführt, um die zukünftigen Verfahrensabläufe frühzeitig zu erproben und organisatorisch vorzubereiten.

Die Übergangsregelung war erforderlich, da die Schließung des forensisch-toxikologischen Labors nicht weiter aufschiebbar war und zugleich aufgrund des Auftragsvolumens eine europaweite Ausschreibung der Labordienstleistungen durchgeführt werden musste.

Alternative Übergangslösungen standen nicht zur Verfügung. Das MLHB hat das anschließende Vergabeverfahren erfolgreich durchlaufen. Seit dem 1. März 2026 erfolgen sowohl die vollständige Probenentnahme als auch die Untersuchung und Auswertung der Proben vollständig über das MLHB.

3. Welche konkreten Anforderungen an forensische Akkreditierungen wurden im Vergabeverfahren für Labordienstleistungen im Kinderschutz definiert und inwiefern decken sich diese mit den vormals vom toxikologischen Labor am Klinikum Bremen-Mitte erbrachten Leistungen?

Im Vergabeverfahren wurden umfangreiche fachliche, organisatorische, datenschutzrechtliche und qualitative Anforderungen an die zukünftige Leistungserbringung definiert. Ziel war nicht ausschließlich die Sicherstellung einzelner Analyseverfahren, sondern die vollständige Aufrechterhaltung der im Kinderschutz erforderlichen Verfahrensabläufe zwischen Labor und Jugendamt.

Die Leistungsbeschreibung sah insbesondere vor, dass die eingesetzten Analyseverfahren gerichtsverwertbar sein und die Anforderungen an ein akkreditiertes Prüf- oder medizinisches Labor erfüllen müssen. Hierzu wurden ausdrücklich die Normen DIN EN ISO/IEC 17025:2018 sowie DIN EN ISO 15189 benannt. Zudem wurde vorgesehen, dass Untersuchungen gegebenenfalls auch im Rahmen eines akkreditierten Laborverbundes erfolgen können.

Darüber hinaus umfassten die Anforderungen insbesondere:

- kurzfristige Terminvergabe und schnelle Befundübermittlung,
- standardisierte und nachvollziehbare Probenentnahme,
- fachliche Beratung des Jugendamtes,
- Teilnahme an Fallbesprechungen,
- verständliche und nachvollziehbar dokumentierte Befundberichte,
- hohe datenschutzrechtliche und technische Sicherheitsstandards,
- regelmäßige Fortbildungen und Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende des Jugendamtes,
- sowie einen professionellen Umgang mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern.

Die Anforderungen orientierten sich damit nicht allein an einzelnen Analyseverfahren, sondern an den praktischen Anforderungen des

Kinderschutzes insgesamt, insbesondere an funktionierenden Kommunikations-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen zwischen Labor und Jugendamt. Hierzu zählen neben der eigentlichen Labordiagnostik insbesondere auch funktionierende Kommunikations-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen zwischen Labor, Jugendamt und weiteren beteiligten Stellen.

Ein unmittelbarer Vergleich mit den vormals durch das toxikologisch-forensische Labor des Klinikums Bremen-Mitte erbrachten Leistungen ist nur eingeschränkt möglich, da für die frühere Zusammenarbeit keine vergleichbare Leistungsbeschreibung bestand. Zudem handelt es sich bei dem MLHB nicht um ein forensisch-toxikologisches Labor. Die bisherigen Erfahrungen und Verfahrensabläufe wurden bei der Entwicklung der neuen Struktur berücksichtigt.

4. In welchem Umfang verfügt der aktuelle Auftragnehmer selbst über forensische Akkreditierungen und wann sind externe Partner hinzuzuziehen?

Das MLHB verfügt nicht über eine eigenständige forensische Akkreditierung für forensische Toxikologie nach DIN EN ISO/IEC 17025. Das Labor ist jedoch durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) als medizinisches Labor nach DIN EN ISO 15189 sowie für Prüfverfahren nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Die bestehenden Akkreditierungen umfassen auch Bereiche der Toxikologie und Drogenanalytik.

Im Vergabeverfahren wurde zwischen einer allgemeinen Akkreditierung als medizinisches beziehungsweise Prüflabor und einer forensischen Akkreditierung unterschieden. Die Leistungsbeschreibung sah vor, dass die eingesetzten Analyseverfahren gerichtsverwertbar sein und die Anforderungen an ein akkreditiertes Prüf- oder medizinisches Labor erfüllen müssen. Gleichzeitig wurde ausdrücklich vorgesehen, dass Untersuchungen gegebenenfalls auch im Rahmen eines akkreditierten Laborverbundes erfolgen können.

Die für den gesetzlichen Schutzauftrag nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erforderlichen Untersuchungen werden aufgrund der bestehenden Akkreditierung des MLHB durchgeführt. Sofern Fragestellungen oder weitergehende forensische Anforderungen bestehen, können hierfür forensisch akkreditierte Partnerlabore einbezogen werden.

Auf die bereits dargestellten bestehenden Kooperationsstrukturen wird verwiesen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass bei besonderen Fragestellungen – beispielsweise im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren oder bei ausdrücklich geforderter forensischer

Begutachtung – eine ergänzende Auswertung oder Begutachtung über ein forensisch akkreditiertes Partnerlabor aus dem Verbund des MLHB erfolgt.

Damit ist sichergestellt, dass die Bedarfe des Jugendamtes Bremen im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII weiterhin vollständig abgedeckt werden können.

5. Wie wird sichergestellt, dass die für den Kinderschutz erforderliche labordiagnostische Leistungserbringung durch den neuen Anbieter vollumfänglich in der notwendigen fachlichen Qualität umgesetzt wird und die Untersuchungen weiterhin gerichtsfest sind?

Die Qualität der labordiagnostischen Leistungen wird durch die bestehenden Akkreditierungen und Qualitätssicherungsverfahren des MLHB sichergestellt. Das MLHB ist durch die DAkkS als medizinisches Labor nach DIN EN ISO 15189 sowie für Prüfverfahren nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Die Akkreditierungen umfassen auch Bereiche der Toxikologie und Drogenanalytik und werden regelmäßig extern überprüft.

Das MLHB ist seit vielen Jahren im Bereich der toxikologischen und drogenanalytischen Diagnostik tätig und arbeitet hierbei auch für Einrichtungen und Institutionen in der Stadtgemeinde Bremen. Im Rahmen der Übergangslösung wurde das Labor durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) als möglicher Kooperationspartner benannt.

Die Einzelheiten der Qualitäts-, Verfahrens- und Dokumentationsstandards ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (siehe beigefügte Anlage). Hierzu zählen insbesondere Anforderungen an Verfahrensabläufe, Datenschutz, Befundqualität, Beratung, Dokumentation sowie regelmäßige Austausch- und Informationsformate zwischen Jugendamt und Labor.

6. Welche konkreten datenschutzrechtlichen Sicherheitsanforderungen gelten bei der Übermittlung und Verarbeitung toxikologischer Proben an externe Partner, vor allem mit Hinblick auf den Kinderschutz, und wie werden diese technisch und organisatorisch abgesichert?

Die Leistungsbeschreibung enthält erstmals umfassend formulierte datenschutzrechtliche und technische Anforderungen an die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der labordiagnostischen Leistungen. Hierzu zählen insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes, der besonderen Schutzvorschriften für Sozialdaten nach §§ 67 ff. SGB X sowie der Verschwiegenheitspflichten nach § 203 Strafgesetzbuch.

Die Übermittlung personenbezogener Daten darf ausschließlich über gesicherte Kommunikationswege erfolgen. Vorgesehen sind insbesondere Ende-zu-Ende-verschlüsselte E-Mail-Verfahren, gesicherte Webportale mit Transportverschlüsselung und Zwei-Faktor-Authentifizierung sowie dokumentierte Zugriffs- und Berechtigungskonzepte. Unverschlüsselte E-Mails oder Faxübermittlungen sind ausgeschlossen.

Darüber hinaus sieht die Leistungsbeschreibung vor, dass Übergabe- und Dokumentationsketten nachvollziehbar zu erfassen sind und personenbezogene Daten ausschließlich durch autorisierte Personen verarbeitet werden dürfen. Die Verarbeitung hat grundsätzlich innerhalb der EU beziehungsweise des EWR zu erfolgen.

Das MLHB verfügt nach eigenen Angaben über etablierte Datenschutz- und Qualitätssicherungsverfahren und arbeitet im Bereich Datenschutz mit der datenschutz nord GmbH zusammen.

Im Rahmen der Neuvergabe wurden die datenschutzrechtlichen und technischen Anforderungen an die Kommunikation und Dokumentation zwischen Jugendamt und Labor weiter konkretisiert, standardisiert und technisch vereinheitlicht.

7. Wie gestalten sich nach Kenntnis des Senats Probenentnahme und Beratung durch den neuen Leistungserbringer und wie bewertet das Jugendamt die Zusammenarbeit?

Seit dem 1. März 2026 übernimmt das MLHB die Probenentnahme, Untersuchung, Auswertung und fachliche Beratung vollständig. Mit dem Übergang auf die nunmehr einheitliche Struktur konnten die im vergangenen Jahr noch bestehenden organisatorischen Schnittstellen zwischen Probenentnahme und Eingangsmanagement in der Toxikologie des Klinikums Bremen-Mitte sowie der Auswertung und Befundberatung durch das MLHB beendet werden.

Die Bündelung der Verfahrensschritte bei einem Leistungserbringer hat zu einer weiteren Stabilisierung und Beschleunigung der Abläufe beigetragen. Rückfragen, Abstimmungen und etwaige Verfahrenshindernisse können nun zielgerichteter und zeitnaher bearbeitet werden. Das vollständige Eingangs- und Einladungsmanagement erfolgt inzwischen über feste Ansprechpartnerinnen im MLHB. Auch für die fachliche Beratung zu Befunden stehen den Mitarbeitenden des Jugendamtes Bremen feste zuständige Fachkräfte zur Verfügung.

Zwischen Jugendamt und MLHB finden zudem regelmäßige fachliche Austausch- und Informationsveranstaltungen statt. Die inzwischen dritte Informationsveranstaltung mit über 50 Teilnehmenden aus dem

Jugendamt Bremen wurde bereits durchgeführt, eine weitere Veranstaltung ist für dieses Jahr vorgesehen.

Ergänzend finden etwa alle acht Wochen Abstimmungstermine zwischen der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, dem Labor sowie der Leitung des Jugendamtes Bremen statt, um grundsätzliche Verfahrensfragen und mögliche Anpassungen frühzeitig zu besprechen und weiterzuentwickeln.

8. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, ob
- a) es Kritik an der Qualität beziehungsweise der forensischen Verwertbarkeit von toxikologischen Untersuchungsergebnissen des neuen Labordienstleister im Bereich Kinderschutz gibt?
 - b) Untersuchungsergebnisse des neuen Labordienstleisters in gerichtlichen Verfahren angezweifelt oder nicht verwertet wurden? Wenn ja: In wie vielen Fällen und mit welchen Begründungen?
 - c) sich die Bearbeitungszeiten für toxikologische Untersuchungen seit der Neuvergabe der Labordienstleistungen verändert haben, und welche Auswirkungen sich daraus für familiengerichtliche Verfahren ergeben?

Erkenntnisse darüber, dass Untersuchungsergebnisse des aktuellen Leistungserbringers im Bereich des Kinderschutzes grundsätzlich nicht verwertbar wären oder die Durchführung des gesetzlichen Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII hierdurch beeinträchtigt würde, liegen dem Senat nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Im Übrigen obliegt die Bewertung des Beweiswertes von Untersuchungsergebnissen und Gutachten im jeweiligen Verfahren der zuständigen RichterIn beziehungsweise dem zuständigen Richter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit.

9. Inwiefern sieht der Senat Risiken für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII infolge möglicher Qualitätsdefizite durch die erbrachte Labordienstleistung?

Der Senat sieht derzeit keine Hinweise darauf, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII infolge qualitativer Defizite der aktuellen labordiagnostischen Leistungen beeinträchtigt wäre. Im Übrigen wird auf die vorherigen Antworten verwiesen.

10. Mit welchem Ergebnis hat der Senat vor dem Hintergrund der im Vorfeld von Haus- und Kinderärzten geäußerten Bedenken, wonach ein neuer Anbieter das hochspezifische Testspektrum kaum erfüllen und

daraus eine Gefahr für das Kindeswohl resultieren könne, Gespräche in Fachkreisen geführt?

Die im Vorfeld geäußerten fachlichen Fragestellungen und Bedenken wurden dem Senat insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendmedizin bekannt. Die Fragestellungen hinsichtlich der zukünftigen Sicherstellung der labordiagnostischen Leistungen wurden im weiteren Verfahren fortlaufend aufgegriffen und in bestehenden Beteiligungs- und Austauschformaten thematisiert, insbesondere im Fachbeirat Sucht.

Die Schließung des toxikologisch-forensischen Labors am Klinikum Bremen-Mitte erfolgte außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration. Der fachliche Übergang zu neuen Strukturen sowie die Begleitung einer Übergangslösung erfolgten jedoch unter Beteiligung der fachlich zuständigen Ressorts, insbesondere der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, sowie unter Einbeziehung der Anforderungen des Jugendamtes Bremen.

Während der Übergangsphase bestand das Ziel, die bisherigen Erfahrungen und Verfahren der Toxikologie des Klinikums Bremen-Mitte soweit möglich in die neuen Abläufe zu überführen. Das MLHB war bereits während der Übergangsphase in Untersuchung, Auswertung und fachliche Beratung eingebunden, während die Probenentnahmen zunächst noch über die bisherigen Strukturen erfolgten. Hierdurch konnten die spezifischen Anforderungen des Jugendamtes Bremen sowie die Besonderheiten der Zielgruppe frühzeitig berücksichtigt und Verfahrensabläufe schrittweise angepasst werden. Das MLHB hat seine Arbeitsweise und fachliche Expertise bereits im Fachbeirat Sucht vorgestellt. Ein weiterer fachlicher Austausch ist dort jederzeit möglich.

11. Welche Prüf- und Kontrollmechanismen bestehen seitens des Jugendamtes, um die Qualität der Labordienstleistungen sowie die Einhaltung der Standards zu überwachen?

Das MLHB unterliegt im Rahmen seiner Akkreditierungen regelmäßigen externen Begutachtungen und Überprüfungen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS). Diese Überprüfungen dienen der Qualitätssicherung sowie der fortlaufenden Weiterentwicklung der fachlichen Standards.

Die Einzelheiten der Qualitäts-, Verfahrens- und Dokumentationsstandards ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Die fachliche Überprüfung der Laboranalytik selbst erfolgt im Rahmen der Akkreditierungs- und Überwachungsverfahren der hierfür zuständigen Stellen. Das Jugendamt Bremen verfügt insoweit weder

über eigene Prüfkompetenzen noch über eigene Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Laboranalytik.

Seitens des Jugendamtes erfolgt die Qualitätssicherung daher insbesondere hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Leistungen und Verfahrensabläufe. Hierzu zählen insbesondere Terminvergabe, Kommunikation, Befundübermittlung, Beratung sowie die praktische Zusammenarbeit zwischen den Case Manager:innen und den zuständigen Fachkräften des Labors. Rückfragen, Auffälligkeiten oder mögliche Anpassungsbedarfe können hierdurch zeitnah aufgegriffen und bewertet werden.

12. Welche alternativen Strukturen oder Anbieter stehen zur Verfügung, um bei einem Ausfall der aktuellen Labordienstleistungen fachlich und rechtlich einwandfreie Untersuchungen sicherzustellen?

Auf die bereits dargestellten bestehenden Kooperations- und Unterstützungsstrukturen wird verwiesen.

Eine kurzfristige und unmittelbare vollständige Ersetzung der bestehenden Struktur wäre nach Einschätzung des Senats nur eingeschränkt möglich. Bereits im Rahmen der Übergangsphase hatte sich das MLHB bereit erklärt, die Leistungen kurzfristig zu übernehmen und die hierfür erforderlichen Verfahrensabläufe gemeinsam mit dem Jugendamt Bremen aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Die Zusammenarbeit im Bereich des Kinderschutzes ist fachlich und organisatorisch anspruchsvoll. Die bestehende Struktur umfasst daher nicht allein einzelne Laboranalysen, sondern ein abgestimmtes Verfahren aus Terminmanagement, Probenentnahme, Befundung, Beratung, Austauschformaten und standardisierten Abläufen. Nach Kenntnis des Senats bestehen vergleichbare fest organisierte und eng abgestimmte Testungsstrukturen im Bereich des Kinderschutzes bundesweit nur vereinzelt. In vielen Kommunen erfolgen Testungen beispielsweise über niedergelassene Ärzt:innen oder anlassbezogen im Rahmen einzelner familiengerichtlicher Verfahren durch externe Institute. Die in Bremen bestehende Struktur mit festen Ansprechpartner:innen, regelmäßigen Abstimmungsformaten und standardisierten Abläufen stellt insofern eine Besonderheit dar.

Ergänzend besteht weiterhin die Möglichkeit, bei besonderen Fragestellungen oder zusätzlichen Bedarfen weitere akkreditierte Labore einzubeziehen. Darüber hinaus hat das MLHB signalisiert, dass auch eine fachliche Weiterentwicklung der bestehenden Leistungen grundsätzlich vorstellbar ist. Dies müsste im Rahmen der weiteren Zusammenarbeit geprüft sowie unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten bewertet werden.

13. Plant der Senat Maßnahmen, um langfristig in Bremen eine unabhängige und forensisch voll akkreditierte toxikologische Infrastruktur (nach NORM DIN EN ISO 1702) sicherzustellen?

Die Entscheidung über den Aufbau oder die dauerhafte Vorhaltung einer unabhängigen forensisch voll akkreditierten toxikologischen Infrastruktur für die Stadt Bremen betrifft nicht allein den Aufgabenbereich der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration. Hierbei wären insbesondere die Bedarfe des Gesundheitswesens, der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte sowie wirtschaftliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Derzeit liegen dem Senat keine konkreten Planungen für den Aufbau entsprechender zusätzlicher toxikologischer Analysekapazitäten im Land Bremen vor. Im Kriminaltechnischen Institut (KTI) des Landeskriminalamtes bestehen gegenwärtig keine entsprechenden Analysekapazitäten für Blut-, Urin- oder Haarproben; ein entsprechender Aufbau ist derzeit nicht vorgesehen.

Unabhängig hiervon sieht der Senat die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII durch die bestehenden Strukturen derzeit sichergestellt.

Leistungsbeschreibung

Labordienstleistungen im Kinderschutz

Offenes Verfahren

gemäß

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher
Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)**

Vergabeverfahren

V0582/2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Auftraggeber	3
1.2	Ausschreibungsziel	3
1.3	Fragen zu den Vergabeunterlagen / zum Vergabeverfahren	3
2	Eignungs- und Zuschlagskriterien	4
2.1	Eignung	4
2.2	Nachunternehmer, Eignungsleihe, Bietergemeinschaften	4
2.2.1	Nachunternehmer	4
2.2.2	Eignungsleihe	4
2.2.3	Bietergemeinschaften	5
2.3	Zuschlagskriterien und deren Bewertung	5
3	Vertragsbedingungen	5
3.1	Ansprechpersonen	5
3.2	Vertragslaufzeit	5
3.3	Nichtleistung / Kündigung	6
3.4	Haftung	6
3.5	Änderungen des Vertrages	6
3.6	Preisgestaltung und – bindung; Mindestlohn	7
3.7	Rechnungsstellung	8
3.8	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	8
3.9	Standortanforderung	9
3.10	Schweigepflicht gegenüber Dritten	109
3.11	Salvatorische Klausel	10
4	Leistungsgegenstand	10
4.1	Probenentnahme	11
4.2	Labordiagnostik	12
4.2.1	Qualität der Befundberichte	12
4.3	Fachliche Beratung	13
4.4	Berichtswesen	14
4.5	Fortbildungen und Informationsveranstaltungen	14
5	Preisblatt	15
6	Anlagen	16

1 Allgemeines

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass die Bieter gem. Ziffer 1 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (Formblatt 632EU) die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen haben. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieter Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so haben sie unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jegliches Geschlecht.

1.1 Auftraggeber

Das kommunale Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen gehört zum Geschäftsbereich des Landesjugendamtes bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration – hier als Auftraggeber (AG) – in dessen Tätigkeitsbereich die landesinterne und länderübergreifende Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII (Richtlinien, Empfehlungen, Fach- und Verfahrensstandards) für die Kinder- und Jugendhilfe liegt, ebenso wie die Fachberatung und der unmittelbare Schutz von Minderjährigen bei Beschwerden und Besonderen Vorkommnissen sowie anderen Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen ist gesetzlich verpflichtet bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII tätig zu werden. In bestimmten Fällen ist es zur Einschätzung der familiären Situation erforderlich, mögliche Substanzbeeinflussungen von Eltern, Sorgeberechtigten oder – in Ausnahmefällen – von Kindern und Jugendlichen labordiagnostisch abzuklären.

1.2 Ausschreibungsziel

Ziel dieser Ausschreibung ist es, einen geeigneten Auftragnehmer (AN) mit der Durchführung von labordiagnostischen Untersuchungen für das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen zu beauftragen. Die Beauftragung eines externen Labors dient dem Zweck, valide medizinisch-toxikologische Erkenntnisse zu gewinnen, die das Jugendamt in der Einschätzung des Gefährdungsrisikos unterstützen. Diese Befunde sind nicht nur für das Verfahren im Jugendamt, sondern häufig auch für familiengerichtliche Verfahren (z. B. im Rahmen von § 1666 BGB) von erheblicher Bedeutung.

1.3 Fragen zu den Vergabeunterlagen / zum Vergabeverfahren

Bieter können Auskünfte zum Vergabeverfahren einholen. Entsprechende Fragen und Anforderung weiterer Informationen (Bieterfragen) sind ausschließlich in Textform über das Vergabeportal <https://vergabe.bremen.de> zu richten, spätestens bis zum **21.11.2025**.

Bis zu diesem Zeitpunkt eingereichte Fragen und Antworten werden in anonymisierter Form allen Bietern über die Internetseite, über die auch die Ausschreibungsunterlagen zum Download zur Verfügung gestellt werden, bereitgestellt. Die Bieter sind verpflichtet, diese Antworten bei der Erstellung, Kalkulation und Einreichung ihres Angebotes zu berücksichtigen. Danach eingehende Fragen sind nicht mehr rechtzeitig nach § 20 Abs. 3 VgV gestellt. Die Vergabestelle wird die rechtzeitig gestellten Fragen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantworten.

Telefonische, sowie per Telefax eingereichte Fragen sind unzulässig und werden nicht beantwortet.

2 Eignungs- und Zuschlagskriterien

2.1 Eignung

Gemäß § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 und 124 des GWB ausgeschlossen worden sind.

Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt.

Eignungskriterien:

- a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Für die erforderliche Überprüfung der Eignung in Bezug auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass die **Anlage 1 „Eigenerklärungen zur Eignung“**, sowie die entsprechenden Formblätter vollständig ausgefüllt mit dem Angebot eingereicht werden.

2.2 Nachunternehmer, Eignungsleihe, Bietergemeinschaften

Mit Abgabe des Angebots ist anzugeben, ob Nachunternehmer zur Leistungserbringung eingesetzt werden, oder ob der Bieter sich bei der Leistungserbringung der Kapazitäten Dritter bedient – sog. Eignungsleihe.

2.2.1 Nachunternehmer

Bei dem Einsatz von Nachunternehmern werden abgrenzbare Teile des Auftrags vom AN durch Unteraufträgen an einen oder mehrere Dritte (Nachunternehmer) vergeben. Der Bieter ist verpflichtet, **bereits bei Angebotsabgabe den Nachunternehmer** sowie die Teile der Leistung zu benennen, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt (**Formblatt 233**). Der AN ist verpflichtet, mit jedem zur Ausführung der Leistung eingesetzten Nachunternehmer (auch Einzelunternehmer) eine Vereinbarung nach **„Formblatt 232HB-EU Mindestentgelt-Erklärung Nachunternehmer“** zu schließen. Die unterzeichnete Erklärung ist auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der AN stellt sicher, dass Nachunternehmer die Leistung gemäß den Vorgaben der Ausschreibung erbringen. Bei der Untervergabe von Leistungen ist von dem Bieter zwingend das Bremische Gesetz zur Sicherung von Tarifreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tarifreue-Vergabegesetz) einzuhalten und auf Anforderung des AG ihm gegenüber zu dokumentieren.

Jede nachträgliche Beauftragung eines Nachunternehmers bzw. anderen Unternehmens für Leistungen, die der Bieter als solches nicht bereits in seinem Angebot angegeben hat, bedarf einer schriftlichen Zustimmung des AG.

2.2.2 Eignungsleihe

Im Fall der Eignungsleihe wird der Auftrag von dem AN ausgeführt, wobei ihm Dritte die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stellen (bspw. durch Geräte- oder Fachpersonalausleihe, Hilfeleistung durch Beratung und Unterstützung, etc.). Hier sind von dem Bieter **bereits bei Angebotsabgabe** die Unternehmen zu benennen, die ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stellen (**Formblatt 235**). Die Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens (**Formblatt 236**) ist lediglich auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

2.2.3 Bietergemeinschaften

Bei einer Bietergemeinschaft schließen sich mehrere (natürliche oder juristische) Personen bzw. Unternehmen im Hinblick auf ein Vergabeverfahren zusammen, indem sie sich gemeinschaftlich zur Leistungserbringung verpflichten. Im Falle von Bietergemeinschaften ist **bereits mit Angebotsabgabe** die vollständig ausgefüllte Erklärung (**Formblatt 234**) einzureichen.

Zusätzlich muss jedes Mitglied der Bietergemeinschaft eine Eigenerklärung zur Eignung (**Anlage 1 „Eigenerklärungen zur Eignung**) inkl. aller geforderten Nachweise mit dem Angebot abgeben.

Der AG weist darauf hin, dass die nachträgliche Bildung von Bietergemeinschaften unzulässig ist und zum zwingenden Ausschluss eines von dieser Bietergemeinschaft abgegebenen Angebotes führt.

2.3 Zuschlagskriterien und deren Bewertung

Der Zuschlag wird, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, auf das nach § 58 Abs. 1 VgV wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Grundlage des Preises zu 100 %. Bei identischem Preis entscheidet das Los.

3 Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (**Formblatt 635**) – jeweils in der gültigen Fassung – werden bindender Vertragsbestandteil.

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des AN haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der AN sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet und auf sie formulärmäßig hinweist.

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

- a) die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
- b) Besondere Vertragsbedingungen
- c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
- e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

3.1 Ansprechpersonen

Von dem AG und dem AN werden jeweils ein Ansprechpartner und ein Vertreter zu Beginn des Vertrages in Textform benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertretungen sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig.

3.2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom **01.03.2026 bis zum 28.02.2027** geschlossen. Es besteht die einseitige, dreifache Option der Verlängerung durch den AG um jeweils ein weiteres Jahr, längstens bis zum **28.02.2030**. Die Verlängerung tritt stillschweigend in Kraft, sofern der AG nicht mindestens **drei Monate** vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres kündigt.

3.3 Nichtleistung / Kündigung

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der AN

- den Mitarbeitenden seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem von dem AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz Mahnung in Textform nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen resultierende Verpflichtungen aus dieser Leistungsbeschreibung verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3.4 Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN dem AG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den AG geltend gemacht werden sollten.

3.5 Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Hierbei sind die Vorgaben des § 132 GWB zu beachten. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des AN nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit, die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies unverzüglich in Textform anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind von dem AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von drei Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von drei Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3.6 Preisgestaltung und – bindung; Mindestlohn

Die Angebotspreise sind in EURO ohne und mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der anliegenden **Anlage 2 – Preisblatt** so anzugeben und zu kalkulieren, dass in den jeweiligen Positionen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im anliegenden **Anlage 2 - Preisblatt** enthaltenen Preise, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Haben sich jedoch Preisfaktoren, die für die Festsetzung der Vertragspreise maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Fassung der Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei frühestens ab dem zweiten Vertragsjahr eine Anpassung der Vertragspreise an die geänderten Verhältnisse beantragen.

Die Anpassung der Preise ist einmalig je Vertragsjahr zulässig. Sie ist spätestens drei Monate vor Beginn des Vertragsjahres für alle Leistungen, für die eine Anpassung für das betreffende Vertragsjahr geltend gemacht wird, schriftlich von dem jeweiligen Vertragspartner zu beantragen. Sofern Preisänderungen nachvollziehbar sowie form- und fristgerecht zutreffend geltend gemacht wurden, werden die neuen Preise mit Anfang des neuen Vertragsjahres wirksam.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer (Nachunternehmer) weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen. Das **Formblatt 231HB-EU** wird Vertragsbestandteil. Das **Formblatt 232HB-EU** ist – falls zutreffend – ausgefüllt und signiert auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen.

Hinweis: Bei Verfahren nach der UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung) sowie bei Verfahren nach der VgV (Vergabeverordnung) gilt der Bremische Landesmindestlohn.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die mit Vertragsbeginn Gültigkeit haben. Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN, unabhängig von Kalender- und/oder Vertragsjahr, beantragen. Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter. Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

3.7 Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Leistung. Die Regelungen in § 17 VOL/B gelten entsprechend.

Die Rechnungsstellung erfolgt bis auf Weiteres **zentral an die folgende elektronische Rechnungsadresse:**

Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Bahnhofsplatz 29/31
28195 Bremen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemäß Richtlinie 2014/55/EU die Rechnung im Format **XRechnung** zu stellen. Rechnungen in Papierform oder als E-Mail-Anhang (z. B. PDF) werden nicht akzeptiert. Jede Rechnung und alle die Rechnung betreffenden Anhänge sind über das Rechnungsportal der Freien Hansestadt Bremen hochzuladen:

<https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/Service/Entry/XREchnUNG>

Nähere Informationen zur Rechnungsstellung im Standard-X-Format entnehmen Sie dem **Formblatt 244HB**. Hieraus ist auch die sogenannte „Leitweg-ID“ zu entnehmen, an die die E-Rechnungen gestellt werden sollen.

Hinweis:

Das Verfahren der Rechnungsstellung befindet sich derzeit in Überarbeitung. Voraussichtlich wird ab einem späteren Zeitpunkt die Rechnungsstellung **direkt an die sechs Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste Bremen** erfolgen. Das beauftragte Institut ist darauf vorzubereiten, dass bei Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit entsprechende Anpassungen erfolgen können. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer rechtzeitig über die ab dann geltenden Zuständigkeiten und Leitweg-IDs.

3.8 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Gesetze und Vorschriften, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU 2016/679), das SGB X mit seinen besonderen Anforderungen an Sozialdaten sowie die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB, vollumfänglich einzuhalten.

Sozialdaten dürfen nur unter Beachtung der §§ 67–85 SGB X erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Hierfür hat der AN die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sowie ggf. ergänzend nach Art. 5 und Art. 25 DSGVO umzusetzen.

Der AN verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der medizinisch-toxikologischen Diagnostik als eigener Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Laborleistungen erfolgen als eigenverantwortliche heilberufliche Tätigkeit und stellen daher keine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO dar. Ein Auftragsverarbeitungsvertrag ist nicht Bestandteil dieses Vergabeverfahrens.

Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen AG und AN erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Befugnisse des SGB VIII und des SGB X sowie unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO, des BDSG und der besonderen Schutzvorschriften für Sozialdaten gemäß §§ 67–85 SGB X. Beide Parteien stellen sicher, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO umgesetzt werden, insbesondere zur Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Zugriffsschutz.

~~Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich über die in diesem Abschnitt beschriebenen gesicherten Kommunikationswege. Vor Aufnahme der Leistungserbringung ist zwischen AG und AN eine „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO“ abzuschließen. Diese Vereinbarung ist als Anlage 3 – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Bestandteil des Vertrages.~~

Der AN stellt sicher, dass personenbezogene und sozialdatenschutzrelevante Daten ausschließlich von hierzu autorisiertem Personal verarbeitet und ausschließlich an autorisierte Stellen des Jugendamtes übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich über gesicherte Kommunikationswege:

- Für E-Mail-Verkehr sind Ende-zu-Ende-verschlüsselte Verfahren (z. B. S/MIME oder OpenPGP) mit mindestens 2048-Bit-Schlüsseln (empfohlen 4096-Bit) zu verwenden.
- Bei Nutzung eines Webportals ist Transport Layer Security (TLS 1.2/1.3) mit Zwei-Faktor-Authentifizierung zu gewährleisten.
- Die Übermittlung per Fax oder unverschlüsselter E-Mail ist ausgeschlossen; telefonische Übermittlung ist nur auf gesicherten Leitungen zulässig.
- Postalische Übermittlungen von Sozialdaten erfolgen als eingeschriebene oder persönliche Zustellung in einem als „vertraulich“ gekennzeichneten Umschlag.

Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist ausschließlich autorisierten Personen vorbehalten. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 12 Monate nach Abschluss des Einzelfalles. Der AN stellt sicher, dass die Datenverarbeitung innerhalb der EU bzw. des EWR erfolgt und dass Zutritte sowie Zugriffe protokolliert und durch ein Rollen- und Berechtigungskonzept gesteuert werden.

Der AN erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass dieses sowie der ggf. zustande kommende Vertrag gemäß den Vorgaben des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) im Transparenzregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht wird.

Der AN unterstützt den AG bei der Erfüllung gesetzlicher Auskunft- und Löschpflichten gegenüber betroffenen Personen (z. B. Art. 15–18 DSGVO), bleibt jedoch an die Weisungen des AG als datenschutzrechtlich Verantwortlichem gebunden.

3.9 Standortanforderung

Die Probenentnahme hat zwingend im Stadtgebiet Bremen zu erfolgen. Die Auswertung der Proben soll ebenfalls im Stadtgebiet Bremen durchgeführt werden. Eine Auswertung außerhalb Bremens ist nur zulässig, wenn sie im Rahmen eines akkreditierten Laborverbundes erfolgt, der im Sinne dieser Leistungsbeschreibung als Bietergemeinschaft auftritt und die vollständige Übergabe- und Dokumentationskette lückenlos nachweist.

Ein Standort im Stadtgebiet Bremen ist verpflichtend, weil alle zu beprobenden Personen aus Bremen kommen. Der Laborstandort muss für die betroffenen Personen gut erreichbar sein; insbesondere soll die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab Bremen Hauptbahnhof innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens gewährleistet sein (z. B. 30 Minuten).

Die Durchführung der Probenentnahme und die Auswertung der Proben im Stadtgebiet Bremen dienen dazu,

- lange Transportwege zu vermeiden,
- die Identitätssicherung zu gewährleisten,
- und das Risiko von Probenverwechslung, -verlust oder -verfälschung zu minimieren.

Eine Weiterleitung an Dritte ist nur zulässig, wenn dies – wie oben beschrieben – im Rahmen eines akkreditierten Laborverbundes erfolgt und die Übergabekette vollständig dokumentiert ist. Ein solcher Laborverbund hat im Vergabeverfahren als Bietergemeinschaft aufzutreten (siehe Abschnitt 2.2.3).

3.10 Schweigepflicht gegenüber Dritten

Der AN ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen in § 203 StGB verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der AG ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

Der AN wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

Die Mitarbeiter des AN haben über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden inner- oder außerbetrieblichen Tatsachen strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch über das Ende dieses Vertrages hinaus.

Von der besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung über ihm zur Kenntnis gelangten Tatsachen, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen, kann er nur vom Betroffenen schriftlich entbunden werden.

3.11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

4 Leistungsgegenstand

Gegenstand der Ausschreibung ist die fallbezogene Durchführung von Urin-, Blut- und ggf. Haarprobenentnahme sowie deren labordiagnostische Untersuchung auf Alkohol, Drogen und Medikamente. Die Leistungen dienen der fachlichen Einschätzung im Rahmen von Kinderschutzverfahren. Die Beprobung wird im Einzelfall durch das Case Management des Jugendamts beauftragt. Es handelt sich um eine unterstützende Leistung im Rahmen eines hoheitlichen Verfahrens, deren Grundlage im Auftrag des Jugendamtes liegt. Das jährliche Aufkommen an Proben variiert erfahrungsgemäß zwischen 800 und 1.800. Für die Angebotskalkulation hat der AG 900 Proben zugrunde gelegt. Bei den angegebenen Mengen handelt es sich um geschätzte Abrufmengen, basierend auf Erfahrungswerte der letzten Jahre.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und dem AN folgt einem strukturierten Verfahren (im Folgenden dargestellt), um eine rechtssichere, datenschutzkonforme und fachlich verwertbare Durchführung zu gewährleisten:

Beauftragung:

Die fallbezogene Beauftragung erfolgt telefonisch oder in Textform durch das zuständige Case Management des Jugendamts. Die Beauftragung enthält Angaben zu Art und Ziel der Untersuchung, ggf. konkrete Substanzverdachte oder die Anforderung eines Unknown-Screenings.

Kontaktaufnahme:

Innerhalb von 1 Werktag bestätigt der AN den Auftrag und nimmt Kontakt zur benannten Ansprechperson (zu beprobende Person) auf.

Terminvereinbarung:

Der AN organisiert die Probenentnahme zeitnah – in der Regel innerhalb von 3 Werktagen – in Bremen an einem für die betroffene Person gut erreichbaren Ort. Der AN gewährleistet hierbei die Erbringung der Leistungen werktags von 09:00 bis 17:30 Uhr ohne Einschränkungen, insbesondere nicht durch Betriebsferien. Eine darüberhinausgehende Notfall- oder Bereitschaftserreichbarkeit wird nicht gefordert.

Durchführung:

Die Probenentnahme erfolgt unter dokumentierter Aufsicht, um eine Beeinflussung oder Manipulation auszuschließen.

Befundübermittlung:

Die Untersuchungsergebnisse werden dem Jugendamt in einem in Textform, laienverständlich formulierten Befundbericht übermittelt – bei Standarduntersuchungen innerhalb von 2–3 Werktagen, bei Spezialanalysen in der Regel innerhalb von 5–10 Werktagen, in begründeten Ausnahmefällen/Spezialfällen spätestens innerhalb von 15 Werktagen.

Fachliche Rückmeldung:

Bei Rückfragen steht der AN dem Jugendamt innerhalb von 1-2 Werktagen telefonisch oder in Textform zur Verfügung. Auf Wunsch des Jugendamtes Bremens bzw. der dort tätigen Casemanager kann der AN an interdisziplinären Fallgesprächen teilnehmen.

Die Leistung umfasst die Probenentnahme, die Labordiagnostik, die fachliche Beratung, das Berichtswesen und die Durchführung von Fortbildungen und Informationsveranstaltungen.

4.1 Probenentnahme

Die meisten Untersuchungen betreffen Eltern oder sorgeberechtigte erwachsene Personen. Für die Probenentnahme bei Erwachsenen ist die Anwesenheit eines Arztes nicht erforderlich; sie kann von qualifiziertem Fachpersonal (z. B. medizinisch-technische Assistenten) durchgeführt werden. Allerdings ist sicherzustellen, dass eine ärztliche Ansprechperson oder ein medizinischer Notdienst im Bedarfsfall kurzfristig erreichbar ist.

Neben Elternteilen können im Rahmen der Gefährdungseinschätzung auch Jugendliche und Kinder beprobt werden. Bei Kleinkindern kann in Einzelfällen eine Urinprobe durch Extraktion aus Windeln erforderlich sein. Diese besonderen Anforderungen sind im Leistungsangebot angemessen zu berücksichtigen. Die Probenentnahme bei Minderjährigen ist ausschließlich unter Einbeziehung eines Arztes bzw. einer Ärztin – vorzugsweise mit pädiatrischer Qualifikation – zulässig.

Vor jeder Probenentnahme ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen; zudem darf die Probenentnahme bei Minderjährigen nur erfolgen, wenn das Kind oder der/die Jugendliche seine Bereitschaft dazu erklärt. Eine Zwangsbeprobung ist ausgeschlossen.

Bei Erwachsenen führt geschultes Fachpersonal die Entnahme durch; bei Minderjährigen übernimmt dies ein Arzt oder eine Ärztin.

Die Probenentnahme erfolgt nach folgendem standardisierten Ablauf:

- **Terminierung:** Der AN nimmt innerhalb von 1 Werktag nach Eingang der fallbezogenen Beauftragung Kontakt zur benannten Person auf und stimmt den Termin mit dem Case Management ab. Die Probenentnahme wird in der Regel innerhalb von 3 Werktagen an einem für die betroffene Person gut erreichbaren Standort durchgeführt.
- **Einladung und Identitätsfeststellung:** Die betroffene Person wird durch den AN in Abstimmung mit dem Case Management eingeladen. Vor Ort ist die Identität durch geeignete Dokumente festzustellen.
- **Probennahme:** Die Proben (Urin, Blut, ggf. Haar) werden unter Beachtung medizinischer und hygienischer Standards entnommen.
- **Dokumentation:** Der Ablauf der Probenentnahme (Zeitpunkt, beteiligtes Personal, Proben-ID, besondere Vorkommnisse) muss vollständig dokumentiert werden.
- **Besondere Fälle:** Bei Ausweichproben (z. B. Schweiß oder Speichel) oder der Gewinnung bei Kleinkindern sind die individuellen Besonderheiten ebenfalls zu dokumentieren und mit dem Case Management abzustimmen.

Im Falle der Verweigerung der Testung oder des Nichterscheinens der betroffenen Person informiert der AN das zuständige Case Management unverzüglich (per E-Mail oder telefonisch). Kommt eine Untersuchung aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht zustande, kann der AN hierfür 60 % des Preises der geplanten Untersuchung in Rechnung stellen. Entsprechend Abschnitt 3.7 erfolgt die Rechnungsstellung ausschließlich in Form einer elektronischen XRechnung.

4.2 Labordiagnostik

- Die Auswahl der konkreten Testverfahren richtet sich nach der vom Case Management mitgeteilten Fragestellung und Verdachtslage. Das Case Management benennt die zu untersuchenden Substanzen oder beauftragt ein erweitertes „Unknown-Screening“ für den Fall, dass kein konkreter Verdacht vorliegt. Der AN entscheidet über die einzusetzenden Analysemethoden, stellt jedoch sicher, dass diese gerichtsverwertbar sind und die Anforderungen an ein akkreditiertes Prüf- oder medizinisches Labor erfüllen (z. B. DIN EN ISO/IEC 17025:2018 oder DIN EN ISO 15189); (Anlage 4 Regel zur Akkreditierung von Prüflaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018)

Die Untersuchungsergebnisse werden dem Jugendamt in einem in Textform, laienverständlich formulierten Befundbericht übermittelt – bei Standarduntersuchungen innerhalb von 2–3 Werktagen, bei Spezialanalysen in der Regel innerhalb von 5–10 Werktagen, in begründeten Ausnahmefällen/Spezialfällen spätestens innerhalb von 15 Werktagen. Der Befundbericht ist nach dem Muster in (Anlage 5) aufzubauen und enthält u. a. Anlass, Methodik (inklusive Nachweisgrenzen), Messergebnisse sowie eine fachliche Bewertung.

Bei Rückfragen steht der AN dem Jugendamt innerhalb von 1–2 Werktagen telefonisch oder in Textform zur Verfügung; auf Wunsch des Jugendamtes Bremens bzw. der dort tätigen Casemanager nimmt der AN an interdisziplinären Fallgesprächen teil. Sofern das Jugendamt ein erweitertes „Unknown-Screening“ beauftragt, sorgt es für die Aufklärung der betroffenen Person über Reichweite und Datenschutzimplikationen (4.2.1). Der AN dokumentiert die Einwilligung.

4.2.1 Qualität der Befundberichte

Die Befundberichte des AN müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- **Strukturierter Aufbau mit Gliederung in:**
 - Untersuchungsgegenstand und Anlass

- Methodik und verwendete Verfahren (inkl. Nachweisgrenzen)
 - Messergebnisse
 - Fachliche Bewertung der Ergebnisse (medizinisch-toxikologisch)
- **Gerichtsfeste Nachvollziehbarkeit der Analyseverfahren inkl.:**
- Angaben der angewendeten Standards (z. B. LC/MS-MS, GC/MS)
 - Verweis auf Akkreditierung/Prüfstelle
 - Trennung von Screening- und Bestätigungsverfahren
- **Bewertung mit laienverständlicher Einordnung:**
- Erläuterung von Substanzen und Konzentrationen
 - Aussagekraft (z. B. akuter Konsum, therapeutisch, vergangen)
 - Benennung toxikologischer Risiken
- **Nennung relevanter Referenzwerte und toxikologischer Grenzwerte**
- **Sprachlich verständlich für Fachkräfte ohne medizinisches Fachwissen**

4.3 Fachliche Beratung

Im Rahmen der fachlichen Beratung unterstützt der AN das Jugendamt mit seinem medizinisch-toxikologischen Fachwissen bei der Fallbearbeitung. Dies umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- **Auswahl geeigneter Testverfahren:** Der AN berät das zuständige Case Management bei der Entscheidung, welche Untersuchungen im konkreten Fall sinnvoll und erforderlich sind. Auf Basis der Fragestellung und der Verdachtslage wird gemeinsam festgelegt, welche Probenart und welches Analyseverfahren die zuverlässigsten Ergebnisse liefern. So wird sichergestellt, dass stets das geeignete Verfahren zum Einsatz kommt.
- **Verständliche Ergebniserläuterung:** Die Befunde des AN werden schriftlich so aufbereitet und erläutert, dass auch Fachkräfte ohne medizinisches oder toxikologisches Fachwissen diese nachvollziehen können. Fachbegriffe sind laienverständlich zu erklären, relevante Referenz- und Grenzwerte anzugeben und die Aussagekraft der Ergebnisse (z. B. Hinweis auf akuten Konsum, therapeutische Einnahme oder zurückliegenden Gebrauch) klar darzustellen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Ergebnisse für die Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz nutzbar sind.
- **Verfügbarkeit für Rückfragen und Fallbesprechungen:** Der AN steht dem Jugendamt für Rückfragen zu Befunden oder Analyseverfahren zeitnah (in der Regel innerhalb von 1–2 Werktagen) telefonisch oder in Textform zur Verfügung. Auf Wunsch des Jugendamtes Bremens bzw. der dort tätigen Casemanager nimmt der AN auch an interdisziplinären Fallbesprechungen teil, um seine Expertise direkt in die Fallberatung einzubringen. Dies fördert den fachlichen Austausch zwischen Jugendamt und AN und unterstützt eine fundierte Entscheidungsfindung im Sinne des Kindeswohls.

- **Fachliche Interpretation der Ergebnisse:** Die gemessenen Substanzwerte werden vom AN inhaltlich bewertet und in einen fachlichen Kontext gestellt. Insbesondere erfolgt eine Einordnung der nachgewiesenen Substanzen und Konzentrationen im Hinblick auf ein mögliches Konsumverhalten der getesteten Person unter Berücksichtigung medizinisch-toxikologischer Kriterien (z. B. Abgrenzung gelegentlicher Konsum vs. chronischer Missbrauch). Ebenso weist der AN auf etwaige toxikologische Risiken oder Auffälligkeiten hin. Diese Interpretation erfolgt verständlich und praxisbezogen, sodass das Jugendamt die Ergebnisse korrekt einschätzen und im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII verwenden kann. Die abschließende wertende Entscheidung über Maßnahmen obliegt dabei stets dem Jugendamt; der AN liefert die fachliche Grundlage zur Unterstützung dieser Entscheidung.

4.4 Berichtswesen

Zur Qualitätssicherung und Transparenz der erbrachten Leistungen erstellt der AN jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem AG einen Überblick über die durchgeführten Labordienstleistungen im Kinderschutz liefert. Dieser Jahresbericht soll statistische Auswertungen **des vorangegangenen Kalenderjahres** enthalten und mindestens folgende Informationen umfassen:

- **Anzahl der durchgeführten Tests**, aufgeschlüsselt nach Probenart (z. B. wie viele Urin-, Blut- und Haarproben wurden entnommen und analysiert)
- **Verteilung der untersuchten Substanzklassen**, d. h. bei wie vielen Tests welche Stoffgruppen im Fokus standen bzw. nachgewiesen wurden (z. B. THC, Opiate, Kokain, Amphetamine, Benzodiazepine, Alkoholmarker etc.)
- **Alters- und Geschlechterverteilung** der getesteten Personen (in anonymisierter, aggregierter Form), um aufzuzeigen, welche Altersgruppen und welches Geschlecht wie häufig von Testungen betroffen waren
- **Vergleich mit den Vorjahren** (soweit Daten aus früheren Vertragsjahren vorliegen), um Trends oder Veränderungen im Zeitverlauf erkennen zu können (etwa Anstieg bestimmter Substanznachweise oder verändertes Probenaufkommen)

Der Bericht ist dem AG **bis zum 31.03. des Folgejahres** unaufgefordert vorzulegen. Etwaige bemerkenswerte Trends oder Erkenntnisse sollen darin hervorgehoben und – sofern relevant – kurz fachlich kommentiert werden. Der Jahresbericht dient dem AG als Arbeitsgrundlage, um die Inanspruchnahme der Labordienstleistung auszuwerten und ggf. fachliche Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung von Verfahrensabläufen oder Präventionsangeboten zu ziehen. Bei der Erstellung des Berichts sind datenschutzrechtliche Vorgaben strikt einzuhalten; personenbezogene Einzelangaben dürfen nicht enthalten sein, die Auswertung erfolgt ausschließlich auf aggregierter Ebene.

4.5 Fortbildungen und Informationsveranstaltungen

Zusätzlich zur fallbezogenen Beratung (vgl. 4.3) verpflichtet sich der AN, pro Vertragsjahr mindestens **zwei Fortbildungs- bzw. Informationsveranstaltungen** für die Mitarbeitenden des Jugendamts durchzuführen. Diese Schulungen dienen der fachlichen Weiterbildung der Fachkräfte und der Vermittlung von aktuellem Wissen im Themenfeld **substanzbezogene Kindeswohlgefährdung**. Insbesondere sollen sie die Mitarbeitenden in die Lage versetzen, labordiagnostische Befunde besser einzuordnen und neue Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Die Veranstaltungen erfüllen folgende Anforderungen:

- **Inhalte:** Vermittelt werden *aktuelle fachliche Entwicklungen*, z. B. neue oder vermehrt auftretende Suchtmittel und **neue psychoaktive Substanzen (NPS)**, sowie *neue Nachweismethoden* in der Toxikologie und deren Aussagekraft. Ebenso werden die *Grundprinzipien der toxikologischen Befundbewertung* erläutert – etwa wie Testergebnisse zu interpretieren sind, welche Limitierungen bestehen und wie zwischen akutem Konsum und länger zurückliegendem Gebrauch unterschieden werden kann. Praxisnahe Beispiele (z. B. typische Befundkonstellationen und deren Bedeutung) sollen das theoretische Wissen greifbar machen.
- **Zielgruppe und Nutzen:** Die Fortbildungen richten sich an die in Kinderschutzfällen tätigen Mitarbeitenden des Jugendamts. Durch die Schulungen werden diese für Anzeichen von substanzbezogenen Problemlagen sensibilisiert und im Umgang mit den Laborergebnissen geschult. Dies trägt dazu bei, dass die Fachkräfte im Rahmen des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII fachkundig agieren und beispielsweise mit Eltern suchtgefährdeter Kinder kompetent über Befunde und notwendige Hilfen sprechen können. Die Veranstaltungen fördern zudem den Dialog zwischen AN und Jugendamt, indem offene Fragen geklärt und gegenseitige Erwartungen kommuniziert werden können.
- **Format und Umfang:** Die Informationsveranstaltungen sind praxisnah gestaltet und können wahlweise in Präsenz vor Ort oder in digitaler Form (z. B. als Webinar) durchgeführt werden. Jede Schulung sollte einen Umfang von etwa **90 Minuten** haben, um die relevanten Themen ausführlich behandeln und Raum für Fragen und Diskussion bieten zu können. Der AN stellt geeignete fachliche Referenten (mit Erfahrung in Toxikologie und Kinderschutz) und Schulungsmaterialien. Nach Absprache kann der genaue Inhalt an den Wissensstand und die Bedarfe der Teilnehmenden angepasst werden. Wichtig ist eine verständliche Vermittlung ohne übermäßigen Fachjargon, damit die Inhalte von allen Teilnehmenden – unabhängig von ihrer beruflichen Vorbildung – verstanden und in der Praxis angewendet werden können. Die Teilnehmeranzahl für Präsenz-Veranstaltungen sollte mit ca. 20 bis 30 Personen kalkuliert werden, für Online-Veranstaltungen max. 40 Personen.

Durch diese regelmäßigen Fortbildungen bleibt das Jugendamt hinsichtlich **substanzbezogener Gefährdungen und toxikologischer Diagnostik** stets auf dem aktuellen Stand. Dies entspricht den fachlichen Empfehlungen z. B. der **Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM)**, die eine kontinuierliche Qualifizierung der in der Jugendhilfe tätigen Mitarbeitenden im Themenfeld Kinderschutz fordert (www.dgkim.de). Insgesamt wird so die Handlungsfähigkeit des Jugendamtes in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung durch Suchtmittelkonsum im familiären Umfeld gestärkt und die Zusammenarbeit mit dem AN effektiv gestaltet.

5 Preisblatt

Das Preisblatt (**Anlage 2 – Preisblatt**) ist bindender Vertragsbestandteil und mit dem Angebot einzureichen. Es dient der übersichtlichen Zusammenfassung der Kosten; sämtliche Kostenpositionen sind darin vollständig anzugeben.

Für die Kalkulation wird ausdrücklich klargestellt: Eine Notfall- oder Bereitschaftserreichbarkeit außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs und daher im Preisblatt nicht zu berücksichtigen.

Der Gesamtbetrag (brutto) ist in das Angebotsschreiben (**Formblatt 633**) zu übertragen. Bitte beachten Sie, dass alle Positionen im Preisblatt ausgefüllt bzw. angeboten werden müssen. Das Fehlen von Preisangaben führt zum **Ausschluss aus dem Verfahren**.

Die Position „Einmalige Einrichtung / technisches Onboarding“ umfasst ausschließlich die zu Vertragsbeginn erforderlichen technischen Arbeiten, insbesondere die Einrichtung und Parametrisierung der Analysegeräte für die vereinbarten Substanzgruppen sowie die Abstimmung der Verfahren mit dem Jugendamt. Die Pauschale fällt einmalig zu Vertragsbeginn für die gesamte Vertragslaufzeit an. Ein gesondertes Onboarding für neue Mitarbeitende des Auftragnehmers ist nicht Bestandteil dieser Position; deren Einweisung erfolgt im Rahmen der fortlaufenden Fortbildungen und Informationsveranstaltungen (vgl. Abschnitt 4.5).

6 Anlagen

- Anlage 1 Eigenerklärungen zur Eignung
- Anlage 2 Preisblatt
- Anlage 3 Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
- Anlage 4 Regel zur Akkreditierung von Prüflaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018
- Anlage 5 Muster Befundbericht